



Schutzkonzept des SchulFreunde Schwabing e.V.

Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
<i>Rechtliche Grundlage.....</i>	<i>3</i>
2. Grundlegendes zum Kindeswohl.....	4
<i>Ziele des Schutzkonzeptes.....</i>	<i>5</i>
3. Risikoanalyse.....	5
<i>Mögliche Fragen für eine Risikoanalyse.....</i>	<i>5</i>
4. Personalführung.....	8
5. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex.....	8
6. Partizipations- und Beschwerdekultur.....	9
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	10
<i>Ziele der sexuellen Bildung.....</i>	<i>10</i>
8. Digitale Medien.....	10
9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	11
<i>Innerhalb der Einrichtung.....</i>	<i>11</i>
<i>Im familiären/ persönlichen Umfeld des Kindes.....</i>	<i>11</i>
<i>Meldepflicht beim Jugendamt.....</i>	<i>11</i>
10. Hilfs- und Beratungsstellen.....	12
11. Anlagen.....	13
<i>Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz (in Auszügen).....</i>	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>



1. Präambel

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ist jede Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet über ein Schutzkonzept zu verfügen, das auf die Einrichtung abgestimmt ist, und in dem dargelegt ist, welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder in der Einrichtung vor Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Der Schutz der Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in jeder Kindertageseinrichtung, da sie ein Ort der Sicherheit und des Vertrauens sein soll. Hier sollen Kinder die bestmöglichen Voraussetzungen vorfinden, um in all ihrer Individualität gefördert zu werden und eine Grundlage für beste Bildungs- und Entwicklungschancen erhalten.

Der Hort der SchulFreunde Schwabing orientiert sich hierbei sehr stark an den Bedürfnissen der Kinder und versteht sich als eine familienergänzende Einrichtung, die in sehr enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine funktionierende Erziehungspartnerschaft anstrebt.

Alle Mädchen und Jungen der unterschiedlichen Klassenstufen sollen sich wohl fühlen, echte Beziehungen aufbauen und in einer sicheren Umgebung lernen, spielen und sich dabei risikolos entwickeln können.

Das Schutzkonzept hilft uns dabei, diese Ziele zu verwirklichen und bietet Orientierung und Anleitung zugleich. Es gilt grundsätzlich, die uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt zu schützen, in welcher Form auch immer diese auftreten könnten. Hierbei handelt es sich zum einen um Situationen zwischen Betreuungspersonal und Kindern, Interaktionen zwischen Kindern, genauso wie die Sicherstellung der Unversehrtheit der Kinder im Elternhaus.

Mit diesem Konzept bieten wir den Kindern einen Schutzraum, geben dem Personal Handlungssicherheit, die Risiken der Nähe- und Distanzprobleme minimieren und stellen Handlungsschemata bereit, anhand derer im Notfall agiert werden kann. Es dient als Prävention vor Kindeswohlgefährdung und unterstützt bei der Intervention bei Verdacht auf diese.

Rechtliche Grundlage

Die Grundlage des Schutzkonzeptes beruht auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- **Grundgesetz Artikel 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

- **Grundgesetz Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



- **§ 1631 BGB**

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **§ 8a SGB VIII und Art. 9b des BayKiBiG** regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen

- **UN-Kinderrechtskonvention**

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

- Die **Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII** bildet eine Kombination aller für den Kinderschutz relevanten rechtlichen Grundlagen und verpflichtet zur Einhaltung dieser. Sie bietet eine klare Leitlinie, welche Anhaltspunkte für eine fundierte Einschätzung bietet, die Handlungsschritte erläutert, Vorgaben zum Hinzuziehen weiterer Instanzen macht und eine Anleitung zum Vorgehen bereitstellt.

Das gesamte Betreuungspersonal hat dieser Vereinbarung bei Vertragsunterzeichnung zugestimmt und sich damit verpflichtet, nach den Vorgaben der Vereinbarung zu handeln.

2. Grundlegendes zum Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist rechtlich unbestimmt und umfasst Situationen und Handlungen, bei deren **Fortbestehen** es mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu einer **erheblichen** Schädigung des Kindes kommen kann. Diese drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Eine solche Schädigung kann körperlich (physisch), geistig (psychisch) oder seelisch sein. Die ersten beiden Formen der Schädigung fallen unter den Begriff der „aktiven Misshandlung“, wohingegen seelische Schädigungen zum Bereich der Vernachlässigung zählen. Beispiele für physische Gefährdung sind Schubsen oder Schlagen. Mobbing, oder Spott gehören der psychischen Gefährdungen an, wohingegen die Unterlassung fürsorglichen Handelns zu seelischen Schäden führen kann.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind beispielsweise:

- Fehlender Schutz vor möglichen Gefahren (Verletzung der Aufsichtspflicht oder Übertragung dieser an nicht geeignete Personen, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse, etc.)
- Hinweise auf physische Verletzungen (blaue Flecken an unüblichen Stellen, Blutergüsse, Striemen, Verletzungen im Genitalbereich, etc.)
- Mangelnde physische Versorgung (Unterernährung, Schlafmangel, mangelnde Körperhygiene, etc.)
- Fehlen echter Beziehungen (Fehlen von Wärme und Zuneigung, Spannungen oder Konflikte in der Familie, Miterleben von Gewalt, etc.)
- Plötzliche Verhaltensänderungen (Ängste, Vermeiden von Orten, Menschen oder Situationen, Einnässen, Rückzug, aggressives Verhalten, häufige Krankheit)



Ziele des Schutzkonzeptes

- Kinder werden vor der Gefahr, psychischen, physischen oder seelischen Schaden zu nehmen, bewahrt.
- Dem pädagogischen Team ist bewusst, dass der Ursprung der Gefahr sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im sozialen Umfeld der Kinder liegen kann.
- Das pädagogische Team handelt mit Hinblick auf die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz und zum allgemeinen Schutz der Kinder.
- Transparenz mit allen Beteiligten wird gewahrt.
- Es werden sowohl Kindern, dem Personal und den Eltern angemessene Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe zur Verfügung gestellt.
- Der Träger handelt anhand der rechtlichen Vorgaben und wählt das Personal anhand der in den Ausfertigungen festgelegten Parameter.
- Das Personal ist über das Schutzkonzept informiert, versteht dieses und kann die daran verankerten Vorgehensweisen ausführen und Fachdienste informieren.

3. Risikoanalyse

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, sich mit der Einrichtung unter Einbezug aller Merkmale auseinanderzusetzen und die räumlichen Gegebenheiten und alltäglichen Strukturen auf den Prüfstand zu stellen, um mögliche Gefahren präventiv zu verhindern. So ist beispielsweise ein Raum, in dem sich die Kinder zurückziehen können, für deren Entwicklung, besonders in dieser Altersgruppe, sehr wichtig. Dennoch sollte dieser Raum nicht aus den Augen gelassen werden, da solche abgeschotteten Orte durchaus Gefährdungspotential haben. Auch die Machtverhältnisse unter den Kindern, aber auch im Team werden gemeinsam reflektiert, um das Risiko von Gewalt in jedweder Form zu minimieren.

Ziel der Analyse soll sein, sich im Vorfeld mit möglichen „Schwachstellen“ der Einrichtung vertraut zu machen, um damit eine mögliche Gefahr ausschließen zu können. Zudem findet über eine regelmäßige Bewertung und Aktualisierung der Risikoanalyse eine Sensibilisierung im Team statt, die möglicherweise auftretende Situationen früh erkennen und entsprechend handeln lässt.

Durch diese präventive Maßnahme und dem dadurch gewonnenen Bewusstsein für mögliche Gefahren, soll allen Beteiligten Sicherheit gegeben und die Wichtigkeit der Thematik betont werden.

Mögliche Fragen für eine Risikoanalyse

- Wie wird die Intimsphäre der Kinder geschützt?
 - In Punkten der Körperhygiene setzt die Einrichtung auf Selbstständigkeit der Kinder. Wenn diese sich unwohl oder überfordert fühlen, können sie freiwillig eine Bezugsperson und ein Kind ihrer Wahl zur Hilfe hinzuziehen. Beim Umkleiden (im Schwimmbad, aber auch in seltenen Notfällen im Hort) wird jedem Kind die Möglichkeit geboten, dies in einer eigenen Kabine/Toilette zu tun.
- Gibt es bauliche Gegebenheiten die Gefahren bergen?



- Das Bad und die Lesecke sind die beiden Räume, die nicht im unmittelbaren Sichtfeld liegen und den Kindern einen Rückzugsort bieten. Dadurch bergen sie die größte Gefahr in den Räumlichkeiten des Hortes und werden daher in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Welche Überschreitungen gab es in unserem Alltag bisher?
 - Im Herbst 2021 gab es einen Fall von Mobbing.
- Welche Kinder sind möglicherweise stärker gefährdet und warum?
 - Kinder, die neu sind und daher ihre Rolle in der Gruppe noch nicht final gefunden haben. Kinder, die ihre Grenzen nicht ausdrücken können. Leichtgläubige und unaufgeklärte Kinder laufen zudem häufig Gefahr, in eine Opferrolle zu geraten.
- Wo und warum entstehen Situationen, die eine Gefahr bergen?
 - Es wird meist ein Raum gewählt, der Privatsphäre bietet und schwer einsehbar ist. Gründe dafür können mangelndes Bewusstsein für die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer sein. Ein geringes oder übersteigertes Selbstwertgefühl und der dadurch entstehende Drang, sich in eine Machtposition zu begeben, kann auch Grund dafür sein. Negative Erfahrungen in der Vergangenheit oder das Lernen an falschen Vorbildern. Fehlende Werte und Normen die nicht vermittelt wurden oder fehlende moralische Vorsätze.
- Welche Alltagssituationen sind bezüglich eines Machtmissbrauchs eher risikobehaftet?
 - Im Hort ist lediglich die Zeit des Freispiels in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz als Risiko einzuschätzen.
- Wie wird auf Ablehnung oder Verweigerung reagiert?
 - Mit Gefühl, Geduld aber nie mit Gewalt oder Androhung dieser. Kinder, die Ablehnung oder Verweigerung zeigen, werden vermehrt beobachtet, um mögliche Hintergründe zu beleuchten und um zu sehen, wie sich die Situation und das Verhalten weiterentwickelt. Ein Zugang zum Kind wird gesucht.
- Wie transparent ist die Arbeit des Personals?
 - Durch Fotos von durchgeführten Ausflügen und dem Alltag der Kinder, den Tür- und Angelgespräche zwischen Team und Eltern und dem ohnehin sehr offenen Konzept des Hortes ist die Arbeit für Eltern sehr transparent. Durch die geringe Größe der Einrichtung ist auch die Arbeit des Personals für alle anderen Teammitglieder sichtbar und bewertbar.
- Wie wird mit Fehlern im Umgang miteinander umgegangen? Werden sie als Chance zur Wandlung gesehen?
 - Fehler im Umgang werden immer aufgearbeitet und mit den Betroffenen besprochen. Zwischen Kindern geschieht das unter Aufsicht einer Betreuungsperson, wenn sie dies benötigen. Im Team werden Situationen direkt, aber nicht vor den Kindern besprochen und möglichen Konflikten vorgebeugt. Der Trägerschaft der Einrichtung ist es sehr wichtig, dass dies zeitnah und zur Zufriedenheit aller geschieht.
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben Kinder, Personal und Eltern?



- Die Eltern haben jedes Jahr in der Elternumfrage des Hortes die Möglichkeit, sich zu beteiligen und eigene Themen einzubringen oder Kritik und Lob zu äußern.
Kinder haben jeden Tag die Möglichkeit, den Alltag mitzubestimmen und in den Kinderkonferenzen zudem bei allen weiteren Fragen sie betreffend ihre Meinung zu äußern. Außerdem hat die Einrichtung einen Sorgenfresser, in dem sie Zettel mit Kritik einwerfen können. Diese werden bei der Kinderkonferenz besprochen.
Die Teammitglieder können sich in der Sitzung am Montagmorgen einbringen und auch sonst über den Tag hinweg den Kontakt zu anderen Teammitgliedern oder der Leitung suchen, um sich spontan individuell einzubringen.
- Sind die Rollen im Team klar definiert und werden auch von anderen als solche verstanden?
 - Im Team herrscht eine sehr flache Hierarchie, in der die Aufgaben täglich neu verteilt werden. Die Rollen innerhalb des Teams sind dennoch klar verteilt und werden von allen wahrgenommen und respektiert. Für Probleme und Anregungen fühlen sich alle zuständig und die Kinder respektieren alle Teammitglieder gleichermaßen.
- Ist das gesamte Personal gleichermaßen über das Schutzkonzept informiert?
 - Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde/wird federführend von der Einrichtungsleitung übernommen, alle Punkte jedoch gemeinsam mit dem gesamten Team erarbeitet. Das Team wird jedes Schuljahr zu allen Inhalten der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz und damit einhergehend auch zum Schutzkonzept von der Einrichtungsleitung geschult. Das Team weiß, wo das Konzept zu finden ist, und kann bei offenen Fragen selbst nachlesen und sich Informationen beschaffen. Das Schutzkonzept ist ein sich ständig wandelndes und zu aktualisierendes Hilfsmittel, an dem ständig weitergearbeitet wird.
- Wird das jeweilige Handeln regelmäßig reflektiert und in der Gruppe besprochen?
 - In den Teamsitzungen am Montag werden schwierige Situationen der vergangenen Woche gemeinsam reflektiert und ein weiteres Vorgehen abgesprochen. Sollte das Verhalten einer Person so auffällig sein, dass sofort Handlungsbedarf besteht, wird dies abseits der Kinder direkt besprochen.
- Werden Situationen und Verhaltensmuster pädagogisch hinterfragt?
 - Sollten Auffälligkeiten auftreten, werden diese im Team besprochen, pädagogisch hinterfragt, weiterhin beobachtet und bei erneutem Auftreten möglicherweise auch der Kontakt zu den Eltern gesucht. Hierbei ist die Situation, die Meinung des Teams und der engsten Bezugsperson im Hort ausschlaggebend.
- Gibt es genug Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung?
 - Der Träger bietet die Möglichkeit zu Fortbildungen an, motiviert alle Mitarbeiter zur Teilnahme und kommt für entstehende Kosten auf.



Gebäudebezogene Besonderheiten zum Brandschutz und Notfällen

Da sich alle Räume der Einrichtung im Erdgeschoss eines Wohnhauses befinden, dienen alle Fenster als Rettungsweg. Die Brandschutzübung wird mindestens einmal im Schuljahr mit den Kindern durchgeführt und jene Kinder, die an dieser nicht teilnehmen können, zu einem späteren Zeitpunkt unterwiesen. Teil der Übung sind das Wissen über die jeweiligen Fluchtwege in allen Räumen, die Positionen der Dokumente mit Informationen zu Fluchtwegen, Feuerlöschern sowie Notrufnummern in jedem Raum. Zudem werden bei der Übung Maßnahmen beschrieben, die zur Vorbeugung vor Bränden dienen.

4. Personalführung

Wichtig für eine sichere Umgebung und eine gelungene Zusammenarbeit ist die Auswahl und die Führung des Personals durch den Träger.

Bei der Besetzung offener Stellen wird das Thema Kinderschutz bei der Stellenausschreibung, beim Bewerbungsgespräch und auch bei einem möglichen Vertragsschluss integriert. Mögliche Lücken im Lebenslauf werden ebenso besprochen wie häufige Stellenwechsel in der Vergangenheit oder etwaige Referenzen früherer Arbeitgeber/-innen. Fragen zur pädagogischen Haltung sind ebenso Teil des Bewerbungsgesprächs, wodurch ein mögliches Bild vom Kind gezeichnet wird, das mit den Vorstellungen und Vorgaben des Trägers einhergehen sollte.

Einstellungsvoraussetzung ist unter anderem auch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das spätestens alle fünf Jahre erneut beantragt und vorgelegt werden muss. Hierbei ist die Art der Anstellung nicht von Belang.

Teil dieses Prozesses ist auch die genaue Beobachtung während der Probezeit und viele damit einhergehenden Gesprächen und gemeinsame Reflektionen des eigenen Handelns.

Alle Angestellten haben einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch, in dem der Umgang mit dem Schutzkonzept auch thematisiert wird.

5. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtung beschreibt eine Übereinkunft mit Team und Träger, die die ethischen und moralischen Verhaltensregeln bestimmt und deren Einhaltung unabdingbar ist. Man selbst verpflichtet sich hierbei, das eigene Handeln stets an diesen zu messen und das restliche Personal bei deren Einhaltung zu unterstützen.

Der Verhaltenskodex bietet eine Sammlung an konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und Team. Dieser wird gemeinsam mit den Kindern und dem Team erarbeitet, immer wieder reflektiert und gegebenenfalls ergänzt.

Beispiele für den Verhaltenskodex:

- Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip
- Keine Privatgeschenke an Kinder
- Transparenz bei privaten Kontakten zu Kindern und deren Familien
- Unterscheidung schöner und unangenehmer Geheimnisse und Umgang mit diesen
- Sonderprojekte sollten gemeinsam durchgeführt und geplant werden



- Transparentes Handeln durch Absprachen im Team
- Rotation der Aufgaben im Team
- Professionelles Verhalten gegenüber allen Kindern und Eltern
- Emotionale Nähe und körperliche Zuwendung werden angeboten, aber niemals eingefordert
- Körperkontakt geht immer von den Kindern aus, nicht vom Personal
- Grenzen werden aufgezeigt und die Grenzen der anderen werden akzeptiert
- Das Eincremen findet in einem einseharen Bereich des Hortes und immer unter mindestens sechs Augen statt

6. Partizipations- und Beschwerdekultur

Teil der rechtlichen Grundlagen ist die Notwendigkeit für Möglichkeiten der Teilhabe und Beschwerde von Kindern und Eltern. So setzen es das SGB VIII und das BayKiBiG im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote und der Erziehungspartnerschaft voraus.

Eltern:

- Die Eltern haben einmal jährlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einer anonymen Elternumfrage
- Es besteht täglich die Möglichkeit zu Tür- und Angelgesprächen
- Elterngespräche werden vom Team zwei Mal pro Schuljahr angeboten
- Außerordentliche Elterngespräche können jederzeit spontan von beiden Seiten anberaumt werden
- Elternabende finden zwei Mal pro Schuljahr statt
- Im Eingangsbereich des Hortes finden Eltern einen Aushang mit Kontaktnummern der für SchulFreunde e.V. zuständigen Aufsicht, um anonyme Beschwerden vorbringen zu können

Kinder:

- Kinder können Sorgen oder Probleme verschriftlichen und im Sorgenfresser deponieren
- Alle zwei Wochen findet eine Kinderkonferenz statt, in der die Kinder mitbestimmen, und eigene Themen einbringen können
- Alltägliche Aktionen wie Spielplatzbesuche werden von den Kindern in einer demokratischen Abstimmung entschieden
- Kinder können Ideen für Ausflüge und Speiseplan jederzeit äußern
- Mitglieder des Teams haben jederzeit ein offenes Ohr für die Probleme und Emotionen der Kinder



Personal:

- Einmal jährlich findet ein Personalgespräch statt
- Wöchentliche Teamsitzung als Chance für Teilhabe und Beschwerden
- Regelmäßiger Austausch zwischen Träger und Team

7. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität ist dem Menschen angeboren und gilt als Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung, weshalb es zum Aufgabenbereich der Einrichtung gehört, den Kindern dafür Raum zu bieten. Sie stärkt das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Die Kinder brauchen hierbei Orientierung und Antworten auf Ihre Fragen. Sie werden ermutigt, auf ihre Gefühle zu hören, sich selbst Grenzen zu setzen, diese zu kommunizieren und die der anderen Menschen in ihrem Umfeld zu respektieren. Sie sollen gegenseitigen Respekt erfahren und sich als Individuum ernst genommen fühlen. Das Personal verhält sich den Kindern gegenüber einfühlsam und achtsam und wahrt die Intimsphäre und die Grenzen der Kinder.

Zu den Themen, die häufig wiederkehren gehören beispielsweise:

- Fortpflanzung und Familie
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen und Gender

Diese Punkte werden mit den Kindern offen besprochen und Fragen danach nicht abgetan. Sie sorgen für ein gesundes Verständnis der Verhältnisse und schaffen Klarheit im Falle aufkommender Fragen.

Angebote zur sexuellen Bildung werden immer von mindestens zwei Teammitgliedern durchgeführt, die möglichst unterschiedliche Geschlechter haben. Aufkommende Fragen werden dabei professionell und kindgerecht beantwortet.

Ziele der sexuellen Bildung

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln
- Sich im eigenen Körper wohlfühlen
- Grundwissen über Sexualität erwerben
- Bewusstsein über die persönliche Intimsphäre erlangen
- Angenehme und unangenehme Gefühle voneinander unterscheiden lernen
- „Stopp“ und „Nein“ sagen können

8. Digitale Medien

Die Medienpädagogik ist ein immer wichtiger werdender Teil der Arbeit mit Kindern in allen Formen und Altersgruppen der Betreuung. Die Aufgabe der Einrichtung ist hierbei, einen



gesunden und kompetenten Umgang mit Medien zu vermitteln, auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und das Thema nicht zu tabuisieren.

Durch die unsachgerechte Nutzung digitaler Medien beispielsweise entstehen sehr viele Risiken, die sich stark auf die Entwicklung der Kinder auswirken können. So sind Cybermobbing, Suchtverhalten und versuchte Betrüge keine Seltenheit im Internet.

Die Kinder sollen gewisse Verhaltensregeln im Umgang mit Medien jeglicher Art erlernen, um sich möglichst sicher mit allen Medien auseinandersetzen zu können. Hierbei ist die Festlegung bestimmter Apps, Bücher, Homepages, aber auch die Nutzungszeit zu klären. Zudem müssen Fragen im Umgang mit selbst erstelltem Bild- und Videomaterial geklärt werden.

Das Team weiß über die Gefahren unterschiedlicher Medien Bescheid und besitzt auch das Wissen, den Kindern den richtigen Umgang mit dem jeweiligen Medium zu lehren.

9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Innerhalb der Einrichtung

Grundlage für das Verfahren bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist § 8a SGB VIII. Der erste Schritt nach Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte (siehe Punkt 2. „Grundlegendes zum Kindeswohl“) ist die Meldung beim Träger. Hierbei müssen alle nötigen Informationen festgehalten und dokumentiert sein. Zudem muss für die Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Ein abgestufter Informationsfluss an den Träger ist durch die wöchentliche Anwesenheit der Trägervertretung in Teambesprechungen nicht notwendig, da dort alle wichtigen Punkte besprochen werden.

Nähere Informationen sind in der Anlage [„Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz \(in Auszügen\)“](#) zu finden.

Im familiären/ persönlichen Umfeld des Kindes

Grundlage für das Verfahren bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist § 8a SGB VIII. Der erste Schritt nach Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte (siehe Punkt 2. „Grundlegendes zum Kindeswohl“) ist die Gefährdungseinschätzung, für die eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Auch Eltern und das Kind selbst werden involviert, sofern der Schutz des Kindes hierbei nicht gefährdet wird.

Je nach Schwere des Falles und der Art der Gefährdung wird versucht, eine Lösung zu finden. Der letzte Schritt, sollten sich die Personensorgeberechtigten verweigern oder mangelnde Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft oder Motivation zeigen, ist die Information und die Lösung über das Jugendamt.

Nähere Informationen sind in der Anlage [„Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz \(in Auszügen\)“](#) zu finden.

Meldepflicht beim Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt ergeben sich aus der Schwere des einzelnen Falles direkt oder nach gemeinsamer Gefährdungseinschätzung. Eine Meldung erfolgt frühzeitig vom Träger und beinhaltet alle wichtigen Informationen.



Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit dem Jugendamt anhand der zum Fall vorliegenden Daten ermittelt.

Nähere Informationen sind in der Anlage [„Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz \(in Auszügen\)“](#) zu finden.

10. Hilfs- und Beratungsstellen

AMYNA e.V. - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
Mariahilfplatz 9, 81541 München
Tel. (089) 890 57 45131
E-Mail: info@amyna.de , www.amyna.de

Beratung zum Kinderschutz im Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Tel. (089) 233-49999
E-Mail: beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de

Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de bzw. Sachgebietsleitung:
Hr. Vlashi musa.vlashi@muenchen.de, Fr. Lux andrea.lux@muenchen.de

KIBS - Kinderschutz München e.V.
Kathi-Kobus Straße 9, 80797 München
Tel. (089) 23 17 16 91 20
E-Mail: mail@kibs.de , www.kibs.de

KinderschutzZentrum München - KinderschutzBund Ortsverband München e.V.
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock, 80337 München
Tel. (089) 55 53 56
E-Mail: KISCHUZ@dksb-muc.de , www.kinderschutzbund-muenchen.de

IMMA e.V. - Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstraße 38, 80469 München
Tel. (089) 260 75 31
mailto:beratungsstelle@imma.de, <http://www.onlineberatung.imma.de> , <http://www.imma.de>



11. Anlagen

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (in Auszügen)

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

- (1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:
- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
 - Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
 - Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz
- und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei
- und



- Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

(2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.

(3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.

(4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

(1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

(2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.



§ 6 Information der BSA

(1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.

(2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.

(3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(4) Die Information an die BSA enthält Aussagen

- zu Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- zu Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten,
- zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
- zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
- zu den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

(6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe,



zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.

(3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.